

Ausfertigung

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

- geändert und neu beschlossen durch die Kammerversammlung am 17.05.2017 -

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie für die Aufnahme europäischer Rechtsanwälte (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) und Aufnahme ausländischer Anwälte oder von Rechtsbeiständen (§§ 207, 209 BRAO) | 230,00 Euro |
| 2. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) | 350,00 Euro |
| 3. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung | 500,00 Euro |
| 4. Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) | 200,00 Euro |
| 5. Zulassung einer Rechtsanwaltskapitalgesellschaft (§ 59 c ff. BRAO bzw. analog) | 760,00 Euro |
| 6. Aufnahme als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) | 180,00 Euro |
| 7. Registrierung einer PartGmbH | 100,00 Euro |
| 8. Registrierung einer Zweigstelle (§ 27 Abs. 2 BRAO) | 30,00 Euro |
| 9. Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 53 Abs. 2 S. 3 und 5, 161 Abs. 1 S. 1 BRAO) | 30,00 Euro |
| 10. Wiederbestellung derselben Person zum Vertreter | 10,00 Euro |
| 11. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO) | 30,00 Euro |
| 12. Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG) | 175,00 Euro |
| 13. Ausstellung einer Zweitausfertigung des Fachangestelltenbriefes | 20,00 Euro |
| 14. Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausbildungszeit | 20,00 Euro |
| 15. Weitere Aufforderung zur Vorlage der Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO (§ 4 S. 2 der Gebührensatzung) | 30,00 Euro |

16. Anwaltsausweis national	5,00 Euro
17. Anwaltsausweis bundeseinheitlicher/europäischer mit neuem Bild	22,00 Euro
18. Anwaltsausweis bundeseinheitlicher/europäischer mit vorhandenem Bild in Folgeproduktion	19,00 Euro
19. Beantragung einer VDB-Zugangskarte	50,00 Euro
20. Registrierung DATEV Smart Card für Berufsträger (alternativ der DATEV MIDentity Stick für Berufsträger)	35,00 Euro

§ 2

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Alle Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Zulassungsgebühr ermäßigt sich auf 50 %, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb von 2 Wochen zurückgenommen wird. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Die Bearbeitung eines Antrages ist vom Geldeingang abhängig. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 13,00 Euro zu entrichten.

§ 4

Für den Fall, dass Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO für das abgelaufene Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig bis zum 01.04. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden, fordert die Rechtsanwaltskammer das Mitglied mit einer Frist von einem Monat zur Vorlage der Fortbildungsnachweise auf. Für jede weitere Aufforderung wird eine Gebühr nach § 1 Nr. 15 der Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 21.05.2015 und die Verwaltungsgebührenrichtlinie für die Ausstellung von Anwaltsausweisen vom 27.04.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 18.05.2017

gez. Dr. Remmers
Präsident